

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuß. Postanstalten 4½ Sgr., bei den außerpreussischen Postanstalten 7¼ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Expeditoren incl. Botensohn 6 Sgr., in der Expedition, Mohrenstr. 34, 4½ Sgr. Inzerate die Zeile 3 Sgr.

Mit dieser Nummer beginnt die „Verfassung“ das zweite Quartal 1865. Die Redaktion hofft von den Lesern das Zeugniß zu erhalten, daß sie nach Kräften bestrebt war, das gesteckte Ziel im Auge zu behalten. Tren demselben, wird unser Blatt auch fernerhin in volksthümlicher und leicht faßlicher Weise alle unser gesamtes Staatsleben berührenden Fragen im Sinne der entschieden liberalen Partei besprechen. Es wird von Berlin aus regelmäßig jeden Donnerstag Abend versandt, so daß es auch in den entferntesten Gegenden unseres Vaterlandes am Sonnabend Abend in den Händen unserer Abonnenten sein kann.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt bei allen preussischen Postanstalten 4½ Sgr., bei den übrigen deutschen Postanstalten 7¼ Sgr.; in Berlin in der Expedition, Mohrenstraße Nr. 34, 4½ Sgr., bei sämtlichen Zeitungs-Expeditoren 6 Sgr. Einzelne Nummern 6 Pf. Inzerate, welche bei der großen Auflage des Blattes (gegen 8000 Exemplare) im ganzen Lande Verbreitung finden, die gespaltene Petitzeile 3 Sgr., bei öfterer Wiederholung wird ein angemessener Rabatt bewilligt.

Das Herrenhaus.

Wenn wir davon sprechen wollen, was nach unserer Verfassung das Herrenhaus ist und bedeutet, so müssen wir schon etwas weiter ausholen, und dabei an manche schon früher von uns gesagte Dinge erinnern.

Das Steuerzahlen ist keine angenehme, aber es ist doch eine nöthige Sache. Wir verlangen, daß die Gerichte und die Polizei unser Eigenthum und unsere Personen gegen Unrecht und Gewalt schützen. Wir verlangen, daß unsere Kinder in gut eingerichteten Schulen von tüchtigen Lehrern unterrichtet werden. Wir verlangen, daß die Flüsse schiffbar erhalten oder gemacht, daß Kanäle, Eisenbahnen, Landstraßen gebaut werden. Wir verlangen endlich, daß Heer und Flotte im Stande sind, unser Vaterland zu verteidigen, ohne daß dem Lande die nöthigen Arbeitskräfte überflüssiger Weise entzogen werden. Wir wissen, daß das Alles Geld, recht viel Geld kostet. Darum bezahlen wir es auch gern, selbst wenn es uns sauer wird. Aber wir stellen dabei zwei Bedingungen. Erstens soll man uns nicht mehr Geld abfordern, als zur Erreichung jener Zwecke durchaus nöthig ist, und zweitens sollen, gemäß Titel VIII der Verfassung die Verwaltungsbeamten (d. h. die Regierung) nur vorschlagen, wieviel Geld jedes Jahr gebraucht und wofür es gebraucht werden soll. Die Bewilligung ihrer Vorschläge aber muß von uns selbst abhängen, das heißt natürlich nicht von jedem Einzelnen der drei bis vier

Millionen Steuerzahlern, sondern von den Männern, die wir durch unsere Wahl mit der Vertretung unserer Angelegenheiten betraut haben. Diese Männer sind es, die das Abgeordnetenhaus bilden, und dem Abgeordnetenhaus hat darum auch die Verfassung das Recht gegeben, daß ohne seine Zustimmung kein Pfennig aus der Staatskasse verausgabt und kein Pfennig zu einem anderen Zwecke verausgabt werden soll, als den das Abgeordnetenhaus gut heißt. Das Herrenhaus soll in Wirklichkeit, was die Einzelheiten der Verwendung anbetrifft, dabei „gar nicht mitzusprechen“ haben.

Nach Art. 62 der Verfassung nämlich kann an dem von der Regierung vorge schlagenen Staatshaushaltsgesetz nur das Abgeordnetenhaus Veränderungen treffen. Das Herrenhaus ist nur berechtigt, das von dem Abgeordnetenhaus so veränderte Gesetz „im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen.“ Nun, so mag freilich Einer uns entgegen, wenn das Herrenhaus auch nicht einzelne Einnahme- oder Ausgabeposten abändern, aber doch das ganze Gesetz ablehnen soll, so hat es doch gewiß nicht bloß etwas, sondern sehr viel mitzusprechen. Indes wäre diese Einwendung doch nicht richtig. Wir können das aus den Reden beweisen, welche gerade die konservativen Männer hielten, als im Januar 1850 der Artikel 62 der Verfassung in der ersten Kammer berathen wurde. Diese Kammer nämlich nahm damals die Stelle des jetzigen Herrenhauses ein. Der Bericht-

erstatte von Ammon sagte damals, mehrere Mitglieder der Kommission hätten erklärt, „daß in dieser Bestimmung eine, nur verküppelt ausgedrückte Unterfagung des Rechtes, mitzusprechen, enthalten sei.“ Der Graf Alvensleben aber sagte: Nach dieser Bestimmung kann die erste Kammer ihre Bedenken gegen einzelne Positionen des Staatshaushaltsgesetzes nur noch „durch Verwerfung des ganzen Budgets geltend machen. Die Verwerfung des Budgets ist aber in der Wirkung gleichbedeutend mit der Steuerverweigerung, mit der Hineinleitung der Revolution in das Land. Da nun die Kammer zu solchen extremen Schritten nicht schreiten kann, so hat sie künftig bei Berathung des Stats gar nicht mitzusprechen.“

Zwölf Jahre später hatte das Herrenhaus endlich eine ganz andere Ansicht gewonnen. Es schritt wirklich zu dem „extremen Schritte“, den der Graf Alvensleben für revolutionär und darum schlechthin unmöglich erklärt hatte. Es verwarf wirklich in den Jahren 1862 und 1863 das ganze Budget. Ob es damit, wie Graf Alvensleben sagte, wirklich die Revolution in das Land geschleudert hat, wird noch heute von den Einen bejaht, und von den Andern verneint. Aber in Jahr und Tag wird man sich nicht mehr darüber streiten.

Das Herrenhaus selbst hat mit seiner Verwerfung des Staatshaushaltsgesetzes nichts weiter bewirkt, als eine Erweiterung seiner Macht auf Kosten des Abgeordnetenhauses. So wenigstens sagte der Graf von Arnim-Bozenburg, der Hauptführer des ebenen Hauses. Bestimmt noch hat in diesen Tagen die feudale „Berliner Revue“ sich darüber ausgesprochen. Sie sagt nämlich, es sei ein schwerer „Fehlgriff“ der Verfassungsurkunde, daß sie in Artikel 62 die eigentliche Entscheidung über das Budget dem Abgeordnetenhaus übertragen habe, da sie doch dem Herrenhause gebühre. Das Herrenhaus soll also, wenn es nach den Herrn Feudalen geht, künftig darüber entscheiden, wie viel von unserem Gelde und zu welchen Zwecken es von der Regierung ausgegeben werden soll. Natürlich könnte das nur durch einen Staatsstreich, d. h. durch eine Revolution von oben, erreicht werden. Die gegenwärtige Regierung selbst ist aber anderer Meinung. Sie will, wie der Finanzminister von Bodelschwingh am 16. März im Abgeordnetenhaus erklärte, selbst die Entscheidung über die von unserem Gelde zu bestreitenden Ausgaben in der Hand behalten. Auch wenn das Herrenhaus das Staatshaushaltsgesetz so angenommen hat, wie es von dem Abgeordnetenhaus geändert worden ist, hat die Regierung, so sagte der Minister, noch immer das Recht, nur ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen. Gilt sie die Aenderungen im Staatshaushaltsgesetz nicht für annehmbar, so wird sie dem Könige vorschlagen, dasselbe nicht anzunehmen. Sie wird dann natürlich, wie seit dem 1. Januar 1862, so auch fernerhin ohne Ermächtigung durch ein Gesetz, nur nach ihrem eigenen Eressen über die Staatsgelder verfügen.

Jetzt freilich erhebt das Herrenhaus auch in dieser Beziehung seinen Widerspruch gegen die Regierung. Aber

es wird ganz anders sprechen, wenn das Volk und seine Vertreter wirklich einmal auf eine längere Zeit sich mundtot machen ließen. Dann würde zwischen Herrenhaus und Regierung ohne Zweifel ein noch viel heftigerer Streit entbrennen, als jetzt zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus.

Aber sind denn nun aber die Herren im Herrenhause, die über das Geld des Volkes verfügen wollen? Können wir sie von unserem Standpunkt aus wirklich als unsere Vertreter betrachten?

Allerdings macht Artikel 63 der Verfassung es auch ihnen zur Pflicht, Vertreter des ganzen Volkes zu sein. Aber zur Erfüllung dieser Pflicht gehört doch erstens die Fähigkeit, und zweitens der gute Wille, sie auch wirklich zu erfüllen; und die kann die Verfassung doch Keinem geben, der sie nicht von selbst schon hat. Was nun die Fähigkeit, das Volk zu vertreten, betrifft, so wird sie doch den „Fürsten, Grafen und Herren“, die einen erblichen Sitz im Herrenhause haben, nicht durch ihre Geburt, nicht schon in der Wiege mitgegeben. Die aber vom Könige auf Lebenszeit berufenen Mitglieder des Herrenhauses werden zur Berufung zwar nur dann empfohlen sein, wenn der betreffende Minister sie für befähigt hält. Indes würden wir von ihrer Befähigung uns zu vertreten, gewiß besser überzeugt sein, wenn wir selbst sie eben so zu wählen hätten, wie wir unsere Abgeordneten wählen, ohne uns dabei an die Empfehlungen durch Minister, Präsidenten oder Landräthe zu kehren. Was aber den zweiten Punkt, nämlich den guten Willen anbelangt, so können wir über denselben, wenn er bei mangelnder Fähigkeit nicht durch die That sich zu erkennen geben kann, in keiner Weise urtheilen; denn wir vermögen ja doch Niemandem in's Herz zu sehen. Ueberdies haben wir auch keine Neigung, da wo es um unser eigenes und des Landes Wohl sich handelt, schon den guten Willen für die That zu nehmen.

Mit den Thaten sieht es wahrlich auch allzu schwach aus. Während der Zeit des ihnen wohlgeneigten Mantuffel'schen Ministeriums hat die überwiegende Mehrzahl derjenigen Herren, die seit Ende 1854 in das Herrenhaus berufen sind, theils außerhalb, theils innerhalb des Hauses alle die Veränderungen unserer Verfassung und unserer Gesetze entweder hervorgezogen oder doch begünstigt oder genehmigt, über welche das Land jetzt fort und fort sich beklagt. Ihrer Mitwirkung verdanken wir namentlich auch die Wiederherstellung von Majoraten und Fideikommissen, die Wiederherstellung der gütsherrlichen Polizei und der alten Kreis- und Gemeindeordnungen. Unter dem liberalen und der großen Mehrheit des Herrenhauses darum schließlich unbequemen Ministerium Auerwald-Schwerin leisteten sie der Regierung und damit der Volkswertung und dem Volke selbst einen eben so entschiedenen Widerstand, wie das gegenwärtige Abgeordnetenhaus in Uebereinstimmung mit dem Volke und darum in wirklicher Vertretung desselben dem Ministerium Bismarck-Roon nur irgend zu leisten vermag. Oder meinten sie etwa, das Volk zu vertreten, als sie zweimal das Staats-

haushaltsgesetz verwerfen? Es schien, als ob sie das nur dem Ministerium zu Liebe thaten, aber sie thaten es doch nur, um sich selbst den Weg zur Herrschaft auch über die Regierung zu bahnen.

Doch trösten wir uns. Das Herrenhaus ist in der That nicht eine solche Gefahr für das Land, wie es Ränchem scheinen mag. Die Gefahr liegt an einer ganz anderen Stelle. Das Herrenhaus in seiner gegenwärtigen Gestalt ist gar keine selbstständige Macht. Es blieb unter dem liberalen Ministerium nur in seiner alten Zusammensetzung bestehen, weil dieses Ministerium es dulden zu müssen glaubte. Auch jetzt stützt es nicht die Regierung; es wird nur von ihr gestützt. Mit dem gegenwärtigen Regierungssysteme wird auch das Herrenhaus zu Grabe getragen.

Politische Wochenblatt.

Preußen. Das Abgeordnetenhaus hat die Beratungen über den Vorbericht der Budgetkommission jetzt zu Ende geführt. Höchst bemerkenswerth waren die Auslassungen des Kriegsministers bei der Gelegenheit, als die Nothwendigkeit der Herabsetzung des Militäretats zur Sprache kam. Er betonte wiederholt die Nothwendigkeit der Militär-Reorganisation und ihrer Aufrechterhaltung in allen Punkten, und bezeichnete die Resolutionen, deren Annahme die Kommission empfohlen hatte, als kein Entgegenkommen, sondern als eine Verschärfung des Konflikts. Der Kommissar des Finanzministers suchte die Verwerfung der Resolutionen dadurch zu bewirken, daß er zusammenrechnete, wie viel die Mehrforderungen betragen, welche in denselben an die Staatskassen gemacht würden, und welche Mindereinnahmen durch die verlangten Steuer-Ermäßigungen zu erwarten seien. Es würde sich, nach seiner Ausföhrung, beide Summen zusammen gerechnet, ein Mehrbedarf von fast 20 Mill. ergeben, von welchen durch die verlangten Ersparungen bei dem Militäretat und durch einige vorgeschlagene Einnahme-Erhöbungen nur 8 Millionen gedeckt werden. Danach würden also 12 Millionen Thaler durch neue Steuern zu decken sein. Es ist dies, wie wir gerne zugestehen, eine wenig tröstliche Aussicht für die Möglichkeit, die in den Resolutionen der Kommission niedergelegten Grundfälle in unserer Verwaltung zur Geltung zu bringen. Aber der Kommissarius des Finanzministers hat bei seiner Rechnung eins vergessen, nämlich daß man solche Verbesserungen in den Gehaltsverhältnissen, wie sie für Preußen nothwendig zu sein scheinen, nicht mit einem Male, sondern allmählig einföhrt, je nachdem die Finanzverhältnisse des Staates es gestatten. Das ist dem Kommissar auch entgegengehalten worden und wir glauben, daß sich diejenigen Beamten, welche nach der Ansicht der Kommission besser in ihrem Gehalt gestellt werden müssen, sehr zuvrieden erklären werden, wenn man ihnen möglichst bald eine mäßige Zulage gewährt, wie sie die Finanzen unseres Staates erlauben, anstatt daß man ihnen gar nichts zulegt, weil man ihnen nicht gleich so viel geben kann, wie wünschenswerth ist. Zu den sechs Resolutionen hatte Virchow einen Zusatz-Antrag gestellt, welcher das Ministerium auffordern sollte, noch bei Feststellung des diesjährigen Etats auf die Vorschläge der Kommission Rücksicht zu nehmen. Einer Ausföhrung von Seiten der Regierung, daß dies nicht so schnell möglich sei, stellte Virchow bei Vertheidigung seines Antrages die Thatfachen des Jahres 1862 entgegen, wo auch Herr v. Patow bei Gelegenheit des hiesigen Antrages dessen Ausföhrung für unmöglich erklärte, und wo Herr v. d. Heydt dann doch die gewünschte Umkehrung in kurzer Zeit ausföhrte. Bei der Abstimmung

wurden die Resolutionen der Kommission und der Virchow'sche Antrag angenommen, nachdem die von der konservativen Partei vorgeschlagene Tagesordnung abgelehnt war. Die Beschlüsse des Hauses in dieser Angelegenheit lauten also:

„Das Haus wolle beschließen, der Staatsregierung gegenüber zu erklären:

I. In dem vorgelegten Staatshaushaltsetat ist eine richtige Vertheilung der Staatsausgaben nicht zu erkennen.

II. Der Militäretat bedarf einer wesentlichen Umgestaltung und Ermäßigung.

III. Für produktive Zwecke, Stromregulirungen, Wegebauten, Landesomöblierationen, für Unterricht und Wissenschaft, desgl. für Verbesserung der Gehälter der Lehrer, der Subaltern und Unterbeamten sind größere Summen wie bisher zu verwenden.

IV. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist geeignet eine Reform und Ermäßigung drückender oder zweckwidrig angelegter Staatslasten, namentlich die Herabsetzung der Gerichtskosten und des Briefporto's und die Aufhebung des Salzmonopols in Angriff zu nehmen.

V. Die Gebühresteuer ist unter Ueberlassung des Leber-schusses an die Gemeinden auf den ursprünglich veranschlagten Betrag von 2,843,260 Thlr. jährlich festzustellen.

VI. Es ist eine gesetzliche Umwandlung der Klassen- und Einkommensteuer dahin vorzunehmen, daß die Anzahl von Monaträtern, welche zur Deckung des Bedarfs zu erheben sind, innerhalb des gesetzlichen Maximums von 12 Monaträtern jährlich durch das Budget festgesetzt wird.

VII. Die königliche Budgetregierung aufzufordern, schon bei der diesjährigen Budgetberatung Vorschläge im Sinne der Anträge I—III. zu machen.

Nach den Erklärungen der Regierung steht leider nicht zu erwarten, daß dieselbe die angenommenen Beschlüsse in der Weise berücksichtigen wird, wie die Majorität es wünscht.

Bei der Debatte über die von der Regierung gestellten Geldforderungen für Eisenbahnbauten ist ein Antrag von Michaelis, die Debatte bis nach dem Zustandekommen des Budgets auszuheben, von dem Hause abgelehnt, weil die Mehrheit der Ansicht war, daß die „materiellen“ Interessen nicht leiden dürfen unter dem Verschärfungskonflikt, der schon schwer genug auf das Land drückt. Wir haben schon früher einmal Gelegenheit genommen, unseren Lesern zu entwickeln, wie der feste und dauernde Bestand des Reiches die allein sichere Grundlage für die gedehliche Entwicklung der materiellen Interessen bildet.

Aus der Provinz Preußen treffen fortwährend Nachrichten ein, daß man sich weigert, die Gebühresteuer zu bezahlen.

Schleswig-Holstein. In der „Volkszeitung“ ist der genaue Inhalt der Bedingungen mitgetheilt worden, welche Preußen als Grundlage der einseitigen Ordnung der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit aufgestellt hat. Es werden dadurch die schon früher gemachten Angaben bestätigt, und auch die Einzelheiten, welche bei Ausföhrung jedes einzelnen Punktes in Betracht kommen, bekannt. Die deutschen Regierungen sind mit diesen Forderungen ganz und gar nicht einverstanden, und die Regierungen von Baiern, Sachsen und Darmstadt haben bei dem Bundesrat einen Antrag eingebracht, die Bundesversammlung wolle die Erwartung ausdröckern, es werde den Regierungen Oesterreichs und Preußens gefallen, dem Gebrüchen von Augustenburg das Herzogthum Holstein in eigene Verwaltung unnehmig zu übergelien, bezüglich der wegen des Herzogthums Lauenburg getroffenen Vereinbarungen aber der Bundesversammlung Eröffnungen zugehen zu lassen. Die Mehrheit des Bundesrathes hat beschlossen, diesen Antrag am 6. d. M. zu beraten. Preußen,

welches die Verwerfung an den Ausschuss verlangte, hat darauf erklärt, daß es dem gegenüber seine, auf Erbschaftsverhältnisse und auf den Wiener Frieden gestützten Ansprüche selbst geltend machen werde. Man spricht aber davon, daß Preußen seine Ansprüche dem Großherzog von Oldenburg abgetreten habe, wogegen dieser versprochen hat, als Herrscher der Elbherzogthümer die Forderungen Preußens zu erfüllen. Nicht so großes Mißfallen wie bei den Fürsten haben die preussischen Forderungen bei dem Volke erfahren. Man hält sie in ihren Grundzügen für dem entsprechend, was das Volk verlangen muß, wenn man sich auch nicht verheißt, daß sie in den Einzelheiten zu weit gehen. Diese Meinung hat auch ihren Ausdruck gefunden in einer Verammlung, welche am 26. d. M. in Berlin stattgefunden hat. An derselben hatten sich der engere Ausschuss der schleswig-holsteinischen Vereine, die Mitglieder des Sechshunddreißiger-Ausschusses, welcher bekanntlich in die Verammlung deutscher Volksvertreter gewählt wurden, und viele Mitglieder der liberalen Parteien im preussischen Abgeordnetenhausetheil. Die Vertreter der schleswig-holsteinischen Vereine formulierten in dieser Verammlung ein positives Programm, dessen Annahme sie bei den Vereinen bewirken wollen. Sie erklären darin, den Anschluß der Herzogthümer an Preußen in militärischer, maritimer und handelspolitischer Beziehung für notwendig, sprechen aber aus, daß sie mit der Formulierung und mit der Ausdehnung der preussischen Forderungen nicht einverstanden sind. Dilem Programm stimmt die Anwesenden bei.

Die Verbesserung der Beamtenbesoldungen.

Gewiss ist es dankbar anzuerkennen, daß das Abgeordnetenhaus in diesem Jahre kräftiger als je zu Gunsten unserer schlecht besoldeten Lehrer und anderen Beamten seine Stimme erhoben hat. Die Ansprüche, welche hier gemacht werden, sind die berechtigtesten und mächtigsten von der Welt. Man verlangt nicht mehr als Gewährung der notwendigsten Lebensbedürfnisse. Ja, bei Vielen gilt es, wie der Abgeordnete Zimmermann treffend sagte, sie in den Stand zu setzen, ehrliche Leute bleiben zu können.

Die mangelhafte Besoldung unserer Volksschullehrer ist schon mehrfach Gegenstand lebhafter Erörterung im Abgeordnetenhaus gewesen. Kaum begreift man, wie man so lange geögert hat für diejenigen Männer, denen die Bildung künftiger Generationen anvertraut ist, ausreichend zu sorgen. Wie ist es möglich, daß ein Lehrer frühlichen Hergens und fröhlichen Geistes bleiben soll, wenn er fortgesetzt mit Nahrungsorgen zu kämpfen hat, wenn er mit trauriger Gewissheit dem Augenblicke entgegensehen muß, wo die seinem Herzen am nächsten Stehenden, sein Weib und seine Kinder, in bitterer Noth von ihm zurückgelassen werden? Auch in letzterer Beziehung muß der Staat besond eintreten. Dem Privatwohlthun, der Selbstthätigkeit der Beteiligten darf hier nicht Alles überlassen bleiben. Vereine wie der Pestalozzi-Verein, der neulich besonders in der Provinz Preußen — Dank den Gegenbestrebungen eines Königsberger Seminarrektors — die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen, haben freilich schon viel Gutes gewirkt, und werden bei wachsender Theilnahme in Zukunft noch mehr leisten können. Das Alles erscheint aber noch nicht ausreichend. Der Staat, diese große Genossenschaft, der jene Lehrer dienen, muß vorläufig noch das Erforderliche hergeben, um der Noth ihrer Wittwen und Waisen vorzubeugen. Der Staat muß die zur Erreichung dieses Zweckes geeigneten Organisationen schaffen, oder wenigstens die vorhandenen erweitern. Die bis jetzt bestehenden Lehrerwitwenanstalten befriedigen selbst die bescheidensten Ansprüche auch nicht einmal annähernd.

Ähnlich steht es auf anderen Gebieten. Auch dort sind die sogenannten unteren Beamten wichtige Glieder des Staatsorganismus. Sie haben auszuführen, was die höheren Beamten anheben, und wenn sie hierbei nicht gütig ihre Schuldtigkeit thun, so leidet das Ganze. Was hilft's B. der obigen Partei die besten und gelehrtesten Exekutivbeamten fehlt, um das vom Richter gesprochene Recht zu verwirklichen, d. h. dem Sieger zu seinem Rechte zu verhelfen? Also auch hier kommt Alles darauf an, die Beamten ehrenhaft zu erhalten, und dazu ist Erhöhung der Gehälter unumgänglich notwendig. Ein Ausschuss kann hier von den bedenklichsten Folgen sein. Man darf nicht vergessen, daß der Werth des Geldes ein anderer geworden, seitdem man das Gehalt unserer Beamten normirt hat, daß auf den meisten Gebieten des gewerblichen Lebens heute mit Leichtigkeit mehr verdient wird, als der untere Beamte jemals erwarten darf, und daß es daher an tüchtigen Beamten dieser Art bald fehlen muß, wenn man nicht eifrig mit Gehaltsverbesserungen vorgeht.

Genauso, wenn auch vielleicht nicht ganz so dringend, wird auf Erhöhung der Gehälter auch der sogenannten höheren Beamten Bedacht zu nehmen sein. Wir erachten dies vorzugsweise im Interesse der Unabhängigkeit des Beamten für geboten. Es ist bekannt, wie der englische Richterstand seine Unabhängigkeit zum großen Theile seiner günstigen ökonomischen Lage verdankt. Der englische Richter ist finanziell so gut gestellt, daß eine Beförderung für ihn keine Lebensfrage mehr ist. Wie anders ist dies bei uns, wo auch der richterliche Beamte nicht selten mit Nahrungsorgen zu kämpfen hat, wo das Hinaussteigen in eine höhere Stellung oft der einzige Weg ist, um von diesen Sorgen befreit zu werden! Schwerlich wird man behaupten können, daß ein solcher Beamter wahrhaft frei und unabhängig dastet.

Wie ist ferner die rechte Freundschaft am Verfahe, die Lust zu anstrengender wissenschaftlicher Thätigkeit da möglich, wo es noch an Nothwendigkeiten fehlt? Die Anforderungen, welche man an den Beamten macht, sind im Laufe der Zeit erheblich gestiegen. Der richterliche, wie auch der Verwaltungsbeamte, der heute seine Stelle vollständig ausfüllen will, muß nicht nur den Fortschritten seiner Wissenschaft, sondern auch der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart ein wachsam Auge zuwenden. Ein solches Streben wird aber nur zu leicht da erkalten, wo Nahrungsorgen den Will fortgesetzt davon abziehen.

Man hat gemeint, daß in einem Staate wie Preußen, der eine sehr große Anzahl von Beamten unterhalten müsse, es niemals möglich sein werde, Allen ein reichliches Auskommen zu gewähren. Der kein Privatvermögen besitzt, möge sich daher hüten in den Staatsdienst zu treten, unter den Wohlhabendern seien schon Leute genug, die sich der Beamtenfariere widmen. Diese Anschauung hatten wir für durchaus unrichtig. Der Staat der Intelligenz muß vor allen Dingen die begabtesten Kräfte, welchen Ständen sie auch angehören, für den Staatsdienst zu gewinnen suchen. Dies wird aber nur gelingen, wenn man sie feste, auskömmliches Gehalt in Aussicht stellt. Der Wechsel auf die Kunst und Gnade der Regierung ist erfahrungsgemäß ein unsicheres Papier. Wer ihn an Zahlungsstatt annimmt, entläßt sich meistens seiner Unabhängigkeit, und das möchten wir eben vermeiden sehen.

Also nicht nur in den unteren, sondern auch in den höheren Beamtenklassen thut Verbesserung der Besoldungen Noth, bei den ersten freilich am dringendsten!